



**Kanton Basel-Landschaft
Gemeinde Bennwil**

**Betriebsordnung zur personenbezogenen
Videoüberwachung**

der

Einwohner- und Bürgergemeinde Bennwil

Beschluss des Gemeinderates:

11. April 2017 mit Geschäft Nr. 2017/GR/132

Namens des Gemeinderates
Die Präsidentin:

Die Verwalterin:

Verena Scherrer-Nef

Maja Scherrer-Brechbühl



Betriebsordnung zur personenbezogenen Videoüberwachung

Vom

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter. Mann und Frau sind in allen Belangen gleichgestellt.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bennwil erlässt, gestützt auf § 45d Abs. 3 des kantonalen Polizeigesetzes vom 28. November 1996 folgende Betriebsordnung:

§ 1 Zweck und allgemeine Voraussetzungen

Die Überwachung mittels Videokameras dient dem Schutz von öffentlichen Einrichtungen, Anlagen, Gebäuden und allgemein zugänglichen Orten.

Sie bezweckt die Verhinderung und die Verfolgung von strafbaren Handlungen, insbesondere:

- das illegale Deponieren von Abfällen,
- die illegale Benützung der Kehrichtsammelcontainer
- das Littering,
- die illegale Benützung der Gemeindeinfrastruktur
- Sachbeschädigungen an öffentlichen Einrichtungen.

§ 2 Standorte

¹Die Überwachung kann im Bereich der Zonen für öffentliche Werke und Anlagen erfolgen.

²Der Gemeinderat entscheidet je nach Notwendigkeit über allfällig weitere Standorte.

³Der überwachte Bereichsperimeter ist dem Anhang zu entnehmen.

§ 3 Hinweise

Auf die Videoüberwachung wird an Ort mit deutlich sichtbaren Hinweisschildern aufmerksam gemacht.

§ 4 Datenschutz

Dauer und Einschaltzeiten der Überwachung

¹Die Videoanlagen sind wie folgt in Betrieb:

- Wertstoffsammelstelle: täglich von 00.00 bis 24.00 Uhr inkl. Samstag, Sonntag sowie an Feiertagen

²Die Aufnahmen werden mittels Bewegungsmelder aktiviert.



§ 5 Zugang und Kontrolle der Daten

¹Wird an den überwachten Orten eine strafbare Handlung im Sinne von § 1 festgestellt, wird die Videoaufnahme durch den Gemeindeverwalter oder seinen Stellvertreter ausgewertet.

²Für allfällige Kopien oder Ausdrücke, welche aufgrund eines hängigen Verfahrens aufbewahrt werden müssen, gelten die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes.

§ 6 Weitergabe der Aufnahmen

Bei Feststellung einer strafbaren Handlung dürfen die Aufnahmen in Übereinstimmung mit der schweizerischen Strafrechtspflege und der kantonalen Polizeigesetzgebung den zuständigen Behörden weitergegeben werden.

§ 7 Aufbewahrung und Vernichtung der Videoaufnahmen

¹Ohne Feststellung einer strafbaren Handlung werden die Aufnahmen ohne Sichtung und Auswertung spätestens 30 Tage nach dem Aufnahmedatum vernichtet, sofern sie nicht an eine andere Behörde ausgeliefert werden müssen.

²Erfolgt eine Anzeige oder ist eine Strafuntersuchung im Gang, steht die 30-tägige Frist still und die Aufnahmen müssen gemäss kantonalem Polizeigesetz aufbewahrt werden.

³Für die Aufbewahrung allfälliger Kopien oder Ausdrücke aufgrund eines hängigen Verfahrens gelten die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes.

§ 8 Einsichtnahme durch Dritte

Bezüglich der Berechtigung zur Einsichtnahme gelten die straf- und zivilprozessualen Vorschriften.

§ 9 Überprüfung der Datenschutzbestimmungen

Der Gemeinderat sorgt für die regelmässige Überprüfung der Datenschutzbestimmungen und ihre Einhaltung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung samt Anhang treten auf den 01.06.2017 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat an der Gemeinderatssitzung vom 11.04.2017/
Geschäft Nr. 2017/GR/132

Beilagen: Anhänge (Bereichsperimeter)





